

**Positionspapier des
Flughafenverbandes ADV zum Thema:
„Referentenentwurf zur Umsetzung
der Abfallrahmenrichtlinie“**

Stand: 1. Oktober 2019

FLUGHAFENVERBAND



Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat einen „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Kommission“ mit Stand 05.08.2019 in die Verbändeanhörung gegeben. Der Entwurf wirkt sich auch auf das Vergaberecht aus.

Welche Flughäfen sind betroffen

Betroffen von dem Gesetzgebungsvorhaben sind drei **Flughäfen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist (Berlin, Köln/Bonn und München)**. Die vorgesehene Verschärfung von § 45 KrWG würde damit diese drei Flughäfen verpflichten, bei der Beschaffung von Material / Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben / sonstigen Aufträgen solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die „ressourceneffizient, langlebig (auch in Bezug auf ihre Lebensdauer, und auf den Ausschluss geplanter Obsoleszenz), reparierbar, wiederverwendbar oder aktualisierbar sind“, vgl. Art. 9 AbfallrahmenRL.

ADV-Position zum Referentenentwurf

Die Vorgabe des Vergaberechts, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, ist nicht zu vereinbaren mit der im Entwurf formulierten Pflicht, bestimmte in § 45 KrWG aufgeführte Produkte zu bevorzugen. Die Anforderungen können vergaberechtskonform nur über entsprechende Zuschlagskriterien oder konkrete Anforderungen in der Leistungsbeschreibung umgesetzt werden. Die „weichen“ Formulierungen des Gesetzentwurfs sind hierbei nicht hilfreich. Die ADV hält die geplante Umsetzung deshalb für rechtswidrig.

Zudem: Die Formulierung im Entwurf läuft darauf hinaus, dass die Pflicht zur Abfallvermeidung in Art. 9 Abs. 1 b AbfallrahmenRL deutlich übererfüllt wird. Von einer 1:1-Umsetzung kann hier keine Rede sein. Die bisher geltende Prüfpflicht in § 45 KrWG, ob und in welchem Umfang bestimmte Erzeugnisse verwendet werden können, reicht nach Meinung der ADV aus, um die Verwendung der in Abs. 1 b beschriebenen Produkte zu fördern.

Die ADV kritisiert darüber hinaus, dass der Situation der Verkehrsflughäfen als Sektorenauftraggeber nicht Rechnung getragen wird. Verkehrsflughäfen stehen national und international miteinander im Wettbewerb. Um bestehen zu können, müssen die deutschen Verkehrsflughäfen ihre Tätigkeit an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausrichten. Wenn einzelnen Verkehrsflughäfen - hier aufgrund einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland - besondere und kostenintensive Verpflichtungen auferlegt werden, führt dies zu Wettbewerbsnachteilen der betroffenen Verkehrsflughäfen im Wettstreit um Passagiere und Fracht. Die Übererfüllung von europarechtlich vorgegebenen Pflichten (hier zur

Abfallvermeidung) sollte daher den Bereichen der staatlichen Tätigkeit vorbehalten bleiben, die nicht dem Wettbewerb ausgesetzt sind.

Formulierungsvorschläge der ADV

Sollte der Entwurf in dem kritisierten Punkt nicht gestrichen werden, sollte zumindest § 45 Abs. 3 S. 1 KrWG dahin ergänzt werden, dass die vorgesehene Verpflichtung auf öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB beschränkt ist:

„Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind *und die öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB sind*, die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 beachten.“

§ 45 Abs. 3 KrWG sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die voranstehende Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB sowie für Unternehmen, die mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen.“

Flughafenverband ADV

Friedrichstraße 79
10117 Berlin
Tel. 030/310118-0
www.adv.aero

Ansprechpartner:

Dr. [REDACTED]; [REDACTED]@adv.aero
Tel. 030/310118 [REDACTED]